

Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 02. September 1982 folgende Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen erlassen:

§ 1 Überlassung und Zuständigkeit

- (1) Die Räume des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Obermelsungen können zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Überlassung der Räume ist im Auftrag des Magistrats der Stadt Melsungen der Ortsbeirat im Stadtteil Obermelsungen.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Die regelmäßige Benutzung wird von Kalenderjahr zu Kalenderjahr neu vereinbart.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Für jede Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Bei Vertragsabschluß mit rechtsfähigen Personenmehrheiten (juristische Personen) gilt die juristische Person selbst als "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung. Für eine nichtrechtsfähige Personenmehrheit kann ein Überlassungsvertrag nur durch eine oder mehrere einzelne natürliche Personen abgeschlossen werden, die sich jeweils auch nur selbst berechtigen oder verpflichten können.
- (3) "Veranstalter" im Sinne dieser Ordnung sind bei den nichtrechtsfähigen Personenmehrheiten diejenigen natürlichen Personen, die bei Vertragsabschluß unterzeichnet haben.
- (4) Werden die Räume trotz Vertragsabschluß nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Ortsbeirat im Stadtteil Obermelsungen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen. Der Veranstalter kann von der Stadt Melsungen verlangen, von der Zahlung des Entgeltes freigestellt zu werden, soweit die Stadt durch anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
- (5) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen; der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

(6) Der Veranstalter kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Ortsbeirates im Stadtteil Obermelsungen nicht an Dritte übertragen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

§ 3

Benutzungsentgelte

I. Geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen

1. Benutzung des großen Saales

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung einschl. Nutzung der Nebenräume	pro Tag	110,00 DM
b) mit Ausschank, jedoch ohne Küchenbenutzung	pro Tag	75,00 DM
c) ohne Ausschank, jedoch mit Küchenbenutzung	pro Tag	75,00 DM
d) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung	pro Tag	60,00 DM

2. Benutzung des kleinen Saales

a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung	pro Tag	70,00 DM
b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung	pro Tag	60,00 DM
c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung	pro Tag	45,00 DM

3. zusätzliche Küchenbenutzung	pro Tag	20,00 DM
--------------------------------	---------	----------

4. Für die Veranstaltungen mit Ausschank oder Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

II. Familienfeiern

1. Benutzung des großen Saales

mit Ausschank und mit Küchenbenutzung, einschließlich Nutzung der Nebenräume

a) bei eintägiger Benutzung	90,00 DM
b) bei mehrtägiger Benutzung für jeden weiteren Tag	70,00 DM

2. Benutzung des kleinen Saales

mit Ausschank und mit Küchenbenutzung

a) bei eintägiger Benutzung	70,00 DM
b) bei mehrtägiger Benutzung für jeden weiteren Tag	50,00 DM
c) nur Nachmittag (Trauermahl)	30,00 DM

3. Die Stromkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Veranstaltungen der Vereine des Stadtteiles Obermelsungen

1. Benutzung des Gesamtsaales für kulturelle Veranstaltungen

-
- | | |
|--|------------------|
| a) mit Ausschank und mit Küchenbenutzung | pro Tag 45,00 DM |
| b) mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung | pro Tag 25,00 DM |
| c) ohne Ausschank und ohne Küchenbenutzung | frei |

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| 2. zusätzliche Küchenbenutzung | pro Tag 20,00 DM |
|--------------------------------|------------------|
-

3. Übungsbetrieb

soweit die entsprechenden Räume nicht anderweitig vermietet sind	frei
---	------

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 4. sonstige Veranstaltungen | wie unter I |
|-----------------------------|-------------|
-

5. Für die aufgeführten Veranstaltungen mit Ausschank oder mit Küchenbenutzung werden die Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

IV. Veranstaltungen der Stadtverordneten und des Magistrates der Stadt Melsungen sowie des Ortsbeirates Obermelsungen sind frei.

V. In besonderen Fällen, insbesondere bei kulturellen Veranstaltungen, kann der Magistrat auf Antrag Gebührenermäßigung oder -erlaß gewähren. Der Ortsbeirat im Stadtteil Obermelsungen ist zu hören.

§ 4 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen des Verwalters oder des Hausmeisters zu folgen und festgelegte Auflagen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume zu reinigen. Die hierfür benötigten Reinigungs- und Putzmittel werden vom Hauseigentümer gestellt und sind in den Gebühren enthalten.

(2) Die Zahl der Sitzplätze und der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

§ 5

Haftung für Schäden

(1) Der Veranstalter haftet der Stadt Melsungen für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Das gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen.

(2) Die Stadt Melsungen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt Melsungen mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen vom 08. September 1975 außer Kraft.

Melsungen, 03. September 1982
- Az.: 75-02-40 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Dr. Appell
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen
vom 01.07.2011

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	77,00 Euro	55,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	50,00 Euro	28,00 Euro
1.3	Dachboden	34,00 Euro	12,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	38,00 Euro	27,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	26,00 Euro	15,00 Euro
2.3	Dachboden	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %** ¹⁾ zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal	85,00 Euro	63,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	55,00 Euro	33,00 Euro
3.1.3	Dachboden	37,00 Euro	15,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	42,00 Euro	31,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	28,00 Euro	17,00 Euro
3.2.3	Dachboden	19,00 Euro	8,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 %** ¹⁾ zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	92,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	60,00 Euro
3.1.3	Dachboden	41,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter **3. A.**

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

Bis zum Inkrafttreten der Vereinsförderrichtlinien gelten die zuletzt gültigen Tarife und Regelungen weiter.

Der Dachboden im Dorfgemeinschaftshaus (1.3) wird wegen der schlechten Anbindung zu den Nebenräumen (Toiletten / Küche) exklusiv für Vereinsveranstaltungen vorgehalten. Dies bedingt allerdings, dass die Hauptnutzfläche (1.1 / 1.2) des Dorfgemeinschaftshauses vorrangig für entgeltliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen ist. Zur Sicherung einer guten Auslastung der Einrichtung hat eine Vergabe des Dachbodens an sonstige Mieter zu erfolgen, sofern alle übrigen Räume kostenpflichtig vermietet sind.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

Öffentliche Bekanntmachung

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2012. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2012 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen treten am 01. Juli 2011 in Kraft.

Melsungen, 12. Mai 2011
75-02-40

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

**Runzheimer
Bürgermeister**

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 12. Mai 2011
II Kü -75-02-40-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

**Runzheimer
Bürgermeister**

² Fundstelle: Aktueller Bericht der Deutschen Bundesbank

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen
vom 01.07.2012

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	79,00 Euro	57,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	51,00 Euro	29,00 Euro
1.3	Dachboden	35,00 Euro	13,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	39,00 Euro	28,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	27,00 Euro	16,00 Euro
2.3	Dachboden	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %**¹⁾ zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal	87,00 Euro	65,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	56,00 Euro	34,00 Euro
3.1.3	Dachboden	39,00 Euro	17,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	43,00 Euro	32,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	30,00 Euro	19,00 Euro
3.2.3	Dachboden	19,00 Euro	8,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 % ¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	95,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	61,00 Euro
3.1.3	Dachboden	42,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

Öffentliche Bekanntmachung

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

Der Dachboden im Dorfgemeinschaftshaus (1.3) wird wegen der schlechten Anbindung zu den Nebenräumen (Toiletten / Küche) exklusiv für Vereinsveranstaltungen vorgehalten. Dies bedingt allerdings, dass die Hauptnutzfläche (1.1 / 1.2) des Dorfgemeinschaftshauses vorrangig für entgeltliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen ist. Zur Sicherung einer guten Auslastung der Einrichtung hat eine Vergabe des Dachbodens an sonstige Mieter zu erfolgen, sofern alle übrigen Räume kostenpflichtig vermietet sind.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7.

8. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2013. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2013 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen treten am 01. Juli 2012 in Kraft.

Melsungen, 15. Juni 2012
75-02-40

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 15. Juni 2012
II Kü -75-02-40-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

² Fundstelle: Aktueller Bericht der Deutschen Bundesbank

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen
vom 01.07.2013

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	81,00 Euro	59,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	52,00 Euro	30,00 Euro
1.3	Dachboden	36,00 Euro	14,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	40,00 Euro	29,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	28,00 Euro	17,00 Euro
2.3	Dachboden	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %**¹⁾ zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal	90,00 Euro	68,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	58,00 Euro	36,00 Euro
3.1.3	Dachboden	40,00 Euro	18,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	44,00 Euro	33,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	31,00 Euro	20,00 Euro
3.2.3	Dachboden	20,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 % ¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	98,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	63,00 Euro
3.1.3	Dachboden	44,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

Öffentliche Bekanntmachung

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

Der Dachboden im Dorfgemeinschaftshaus (1.3) wird wegen der schlechten Anbindung zu den Nebenräumen (Toiletten / Küche) exklusiv für Vereinsveranstaltungen vorgehalten. Dies bedingt allerdings, dass die Hauptnutzfläche (1.1 / 1.2) des Dorfgemeinschaftshauses vorrangig für entgeltliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen ist. Zur Sicherung einer guten Auslastung der Einrichtung hat eine Vergabe des Dachbodens an sonstige Mieter zu erfolgen, sofern alle übrigen Räume kostenpflichtig vermietet sind.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2014. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2014 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen treten am 01. Juli 2013 in Kraft.

Melsungen, 06. Juni 2013
75-02-40

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 06. Juni 2013
II Kü -75-02-40-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

² Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen
vom 01.08.2014

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten
--

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	82,00 Euro	60,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	53,00 Euro	31,00 Euro
1.3	Dachboden	37,00 Euro	15,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 22,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	41,00 Euro	30,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	28,00 Euro	17,00 Euro
2.3	Dachboden	18,00 Euro	7,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 11,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %**¹⁾ zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal	90,00 Euro	68,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	58,00 Euro	36,00 Euro
3.1.3	Dachboden	41,00 Euro	19,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	45,00 Euro	34,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	31,00 Euro	20,00 Euro
3.2.3	Dachboden	20,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 % ¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	98,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	64,00 Euro
3.1.3	Dachboden	44,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

Der Dachboden im Dorfgemeinschaftshaus (1.3) wird wegen der schlechten Anbindung zu den Nebenräumen (Toiletten / Küche) exklusiv für Vereinsveranstaltungen vorgehalten. Dies bedingt allerdings, dass die Hauptnutzfläche (1.1 / 1.2) des Dorfgemeinschaftshauses vorrangig für entgeltliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen ist. Zur Sicherung einer guten Auslastung der Einrichtung hat eine Vergabe des Dachbodens an sonstige Mieter zu erfolgen, sofern alle übrigen Räume kostenpflichtig vermietet sind.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 22,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2015. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2015 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen treten am 01. August 2014 in Kraft.

Melsungen, 11. Juli 2014
75-02-40

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

² Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen
vom 01.07.2018

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	85,00 Euro	62,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	55,00 Euro	32,00 Euro
1.3	Dachboden	39,00 Euro	16,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 23,00 Euro gewährt.

Bei **mehrtägiger** Benutzung wird **ein Tag** nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein **Nachlass von 25 %** ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	43,00 Euro	31,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	30,00 Euro	18,00 Euro
2.3	Dachboden	19,00 Euro	8,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 12,00 Euro gewährt.

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von **10 %**¹⁾ zu den Sockelbeträgen unter **1.) und 2.)** erhoben.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.1	Gesamtsaal	94,00 Euro	71,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	61,00 Euro	38,00 Euro
3.1.3	Dachboden	43,00 Euro	20,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	48,00 Euro	36,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	33,00 Euro	21,00 Euro
3.2.3	Dachboden	21,00 Euro	9,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.

Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von **20 % ¹⁾** zu den Sockelbeträgen unter **1.)** erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	102,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	66,00 Euro
3.1.3	Dachboden	47,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MWSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

- **Erläuterungen:**

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

Öffentliche Bekanntmachung

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (**ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine**)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

Der Dachboden im Dorfgemeinschaftshaus (1.3) wird wegen der schlechten Anbindung zu den Nebenräumen (Toiletten / Küche) exklusiv für Vereinsveranstaltungen vorgehalten. Dies bedingt allerdings, dass die Hauptnutzfläche (1.1 / 1.2) des Dorfgemeinschaftshauses vorrangig für entgeltliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen ist. Zur Sicherung einer guten Auslastung der Einrichtung hat eine Vergabe des Dachbodens an sonstige Mieter zu erfolgen, sofern alle übrigen Räume kostenpflichtig vermietet sind.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 23,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2019. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2019 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres² angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen treten am 01. Juli 2018 in Kraft.

Melsungen, 01. Juni 2018
75-02-40

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 01. Juni 2018
II Kü -75-02-40-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

² Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen vom
01.07.2022

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	92,00 Euro	68,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	60,00 Euro	36,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 24,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹⁾ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	46,00 Euro	34,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	30,00 Euro	18,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 12,00 Euro gewährt.

¹⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 %¹⁾ zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.2	Gesamtsaal	102,00 Euro	78,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	66,00 Euro	42,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	51,00 Euro	39,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	33,00 Euro	21,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ²⁾ zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	111,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	72,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

²⁾ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle aufgerundet

- Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 24,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.

Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2023. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2023 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres ³⁾ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen treten am 01. Juli 2022 in Kraft.

Melsungen, 10. Juni 2022
Produktbereich 15

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

gez.

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 10. Juni 2022
II 3.1 Kü –Produktbereich 15-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

gez.

Boucsein
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen vom
01.07.2023

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	99,00 Euro	73,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	65,00 Euro	39,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 26,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	50,00 Euro	37,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	33,00 Euro	20,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 13,00 Euro gewährt.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.2	Gesamtsaal	106,00 Euro	80,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	69,00 Euro	43,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	53,00 Euro	40,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	35,00 Euro	22,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	119,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	78,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

² Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

* Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 26,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden. Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2024. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2024 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres³ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen treten am 01. Juli 2023 in Kraft.

Melsungen, 30. Mai 2023
Produktbereich 15

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

gez.

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 30. Mai 2023
II 3.1 Kü –Produktbereich 15-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

gez.

Boucsein
Bürgermeister

³ Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen vom
01.07.2024

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	105,00 Euro	77,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	69,00 Euro	41,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 28,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	53,00 Euro	39,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	35,00 Euro	21,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 14,00 Euro gewährt.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.2	Gesamtsaal	113,00 Euro	85,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	73,00 Euro	45,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	57,00 Euro	43,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	37,00 Euro	23,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	120,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	77,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

² Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

* Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 28,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden. Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2025. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2025 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres³ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen treten am 01. Juli 2024 in Kraft.

Melsungen, 24. Mai 2024
Produktbereich 15

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 24. Mai 2024
II 3.1 Kü –Produktbereich 15-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

³ Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Verteiler:

1. Website Stadt Melsungen – citymanagement@melsungen.de
2. Bürgermeister
3. Abt. I
4. Aushang Stadtteil Obermelsungen
5. z. d. A.

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Tarifordnung
für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen vom
01.07.2025

Neufestsetzung der Sockelbeträge

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag pro Tag der Nutzung einschl. der verabredeten Vor- und Nachbereitungszeiten

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
1.1	Gesamtsaal	108,00 Euro	79,00 Euro
1.2	Kleiner Saal	71,00 Euro	42,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche entfällt, wird ein Nachlass von 29,00 Euro gewährt.

Bei mehrtägiger Benutzung wird ein Tag nach Nr. 1 oder 2 voll abgerechnet. Im Übrigen wird ein Nachlass von 25 % ¹ auf den jeweiligen Sockelbetrag gewährt.

Anwendungsbeispiele: Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende, Geburtstage, Taufen, Konfirmationen, sonstige Lebensereignisse mit privatem Charakter)

2. Sockelbetrag bei zeitlich geringerer Auslastung, d. h. bis zu 5 Stunden

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
2.1	Gesamtsaal	55,00 Euro	40,00 Euro
2.2	Kleiner Saal	36,00 Euro	21,00 Euro

Sofern die Nutzung der Küche vollständig entfällt, wird ein Nachlass von 15,00 Euro gewährt.

¹ Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastelle gerundet

Öffentliche Bekanntmachung

3. Zuschläge

A. Für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen (in Abgrenzung zu Familienfeiern) ohne kommerziellen Charakter wird ein Zuschlag von 10 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) und 2.) erhoben.

Es ergibt sich zzt. folgende Entgeltstruktur:

Lfd. Nr.	Raum	pro Tag	pro Tag – ohne Küche
3.1.2	Gesamtsaal	116,00 Euro	87,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	75,00 Euro	46,00 Euro

Lfd. Nr.	Raum	pro Nutzungseinheit (zeitlich geringe Auslastung bis zu 5 Stunden)	pro Nutzungseinheit – ohne Küche
3.2.1	Gesamtsaal	59,00 Euro	44,00 Euro
3.2.2	Kleiner Saal	38,00 Euro	23,00 Euro

Anwendungsbeispiele: Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Vereinsveranstaltungen etc.
Weitere Nachlässe werden nicht gewährt.

B. Für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter* wird ein Zuschlag von 20 % ² zu den Sockelbeträgen unter 1.) erhoben. Abschläge für eine zeitlich geringere Auslastung sowie Nachlässe für die Nichtbenutzung der Küche werden nicht gewährt.

Lfd. Nr.	Raum	Betrag
3.1.1	Gesamtsaal	124,00 Euro
3.1.2	Kleiner Saal	80,00 Euro

Bei den Entgelten für kommerzielle Veranstaltungen (B.) handelt es sich um Netto-Beträge zzgl. der gültigen MwSt.

Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen, kann sich das Entgelt bis zu 100 % erhöhen. Über die Höhe des Entgelts entscheiden der/die Verantwortliche des Stadtbauamtes in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamtsleiter.

² Die ermittelten Beträge werden ohne Nachkommastellen gerundet

* Erläuterungen:

Als Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden Veranstaltungen von Gastwirten, Vereinen und sonstigen privaten oder juristischen Personen definiert, die folgende Merkmale alternativ oder in Kombination aufweisen:

- ➔ entgeltliche Abgabe von Getränken (u. ggf. Speisen) mit dem Ziel, Erträge zu erwirtschaften (ohne Erträge für den ideellen Bereich gemeinnütziger Vereine)
- ➔ Erhebung eines Entgelts / Eintrittsgeld für die Veranstaltung
- ➔ Zielsetzung der Veranstaltung ist im Wesentlichen die Werbung oder Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung

4. Regelungen für Vereine

Für Veranstaltungen der Vereine ohne kommerziellen Charakter gelten die Sockelbeträge unter 3. A.

Veranstaltungen, welche die Kriterien der Vereinsförderrichtlinien erfüllen, werden aus dem Budget der Stadt Melsungen für Vereinsförderung bezuschusst.

Sport-, Übungs- und Trainingsstunden sowie Proben von Vereinen i. S. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Melsungen werden mit einer Pauschale von 20,00 Euro intern verrechnet.

Tag, Zeit, Umfang und Art der Nutzung sind durch geeignete Aufzeichnungen zu erfassen.

5. Nebenkosten

Stromkosten und Telefongebühren werden auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation (Vollkostenrechnung) verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr wird nach dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abgerechnet. Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein pauschaler Heizkostenzuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Zusätzlich können noch Regiekosten in Rechnung gestellt werden, sofern für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig wird.

Anwendungsbeispiel: Schadenabwicklung, erhöhter Reinigungsbedarf, Sonderwünsche des Mieters

Eine separate Anmietung der Küche für 29,00 Euro ist zulässig.

6. Sonstige Regelungen

Bei Bedarf kann in den Überlassungsverträgen eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden. Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt (ohne Nebenkostenzuschläge) zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, soweit durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt wurden.

In begründeten Fällen kann der Magistrat niedrigere Sockelbeträge festsetzen.

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Veranstaltung städtischer Gremien und städtischer Organisationseinheiten sind bis zur flächendeckenden Einführung der Kostenrechnung keine Entgelte zu entrichten.

7. Anpassung an Preisindex

Die Entgelte dieser Tarifordnung gelten bis zum 30.06.2026. Die Tarife unter 1. – 5. werden zum 01.07.2026 entsprechend der Preissteigerung des Vorjahres³ angepasst. Alle errechneten Beträge sind dabei auf volle Euro zu runden. Der Magistrat wird ermächtigt, eine Neufassung der Benutzungs- und Tarifordnung zu veröffentlichen und dabei etwa erforderlich werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 2

Die aktuellen Sockelbeträge für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen treten am 01. Juli 2025 in Kraft.

Melsungen, 21. Mai 2025
Produktbereich 15

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

Vorstehende Neufestsetzung der Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 21. Mai 2025
II 3.1 Kü –Produktbereich 15-

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Boucsein
Bürgermeister

³ Fundstelle: Statistisches Bundesamt

Verteiler:

1. Website Stadt Melsungen – citymanagement@melsungen.de
2. Bürgermeister
3. Abt. I
4. Aushang Stadtteil Obermelsungen
5. z. d. A.